

Gastgewerbe

Ab dem 1. Januar 2024 tritt das neue Gesetz über das Gastgewerbe und Alkoholhandelsgesetz (GastG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gibt es nur noch zwei Bewilligungsarten: Die Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit und die Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken. Es wird somit auch nicht mehr zwischen Beherbergungsbetrieben, Wirtschaften, Kioskwirtschaften, Imbissständen, Gelegenheitswirtschaften und Jugendlokalen unterschieden.

Neu braucht es für jede gastgewerbliche Tätigkeit einen Fähigkeitsausweis.

Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Patent oder eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, benötigen für die Weiterführung ihres Betriebes keine Bewilligung nach neuem Recht.

Weiterführende Informationen zum Gastgewerbe, Wirteprüfung etc. finden Sie [hier](#).

Name	Telefon	Web
Mättelibar	071 648 12 42	
Musig-Schöpfl	071 648 22 45	
Restaurant Brückenwaage	071 648 12 77	
Restaurant Eintracht	071 648 29 65	
Restaurant Löwen		
Restaurant Waage	071 648 10 40	
